

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.6.2021

Sitzung des Gemeinderates am 25.6.2021

öffentlich

**Sitzungsvorlage 85/2021****Anstalt des öffentlichen Rechts komm.ONE;****Anpassung der vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu komm.ONE**Sachverhalt:

Die Komm.ONE ist eine Anstalt öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg und des kommunalen Zweckverbands 4IT, die am 1. Juli 2018 durch den Beitritt der ehemaligen Zweckverbände Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zur Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) hervorgegangen ist. Die Kernaufgabe von Komm.ONE ist die Entlastung der baden-württembergischen Städte und Gemeinden bei der elektronischen Datenverarbeitung und bei der Entwicklung standardisierter Software.

12 Prozent der Anteile an der Komm.ONE hält das Land Baden-Württemberg, 88 Prozent der Anteile hält der Zweckverband 4IT, bei dem wiederum die Gemeinde Nordheim eines von rund 1.100 Mitgliedern ist. Diese Mitgliedschaft geht letztlich zurück auf den Beitritt zum Rechenzentrum Heilbronn-Franken vor Jahrzehnten, aus dem im Laufe der Zeit durch Zusammenschlüsse und sonstige Veränderungen der Zweckverband 4IT gebildet wurde.

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden.
4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:  
Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen

Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
  - Allgemeine Auftragsbedingungen,
  - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
  - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

Die oben unter a) bis e) genannten Unterlagen sind dieser Sitzungsvorlage in der genannten Reihenfolge als Anhang beigelegt. Bitte betätigen Sie nicht aus Versehen die Drucken-Taste; alleine der Produktkatalog umfasst 213 Seiten.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.